

BUNDESGERICHTSHOF

V BLw 32/67

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

- 1) des Milchhändlers Richard von der H [REDACTED] in
W [REDACTED] bei Ha [REDACTED], Ho [REDACTED] ●,
- 2) des Versicherungsangestellten Erich von der H [REDACTED]
in W [REDACTED] bei Ha [REDACTED], M [REDACTED]straße ●,
- 3) des technischen Angestellten Gustav von der H [REDACTED]
in W [REDACTED] bei Ha [REDACTED], Ho [REDACTED] ●,
- 4) des kaufmännischen Angestellten Werner von der H [REDACTED]
in W [REDACTED] bei Ha [REDACTED], R [REDACTED]allee ●,

Antragsteller, Beschwerdeführer und
Rechtsbeschwerdeführer,

- vertreten durch Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
R [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED] -

gegen

den Bauern Walter von der H [REDACTED] in W [REDACTED] bei Ha [REDACTED],
Hau [REDACTED]straße ●,

Antragsgegner, Beschwerdegegner und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Werner U [REDACTED],
Mö [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 4. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Lindemann und Vogt

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 3. Zivilsenats - Senat für Landwirtschaftssachen - des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 15. Juni 1967 wird auf Kosten der Antragsteller als unzulässig verworfen.

Die Antragsteller haben dem Antragsgegner die im Rechtsbeschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 177 709,80 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Die Antragsteller verlangen vom Antragsgegner Ausgleichszahlungen nach § 13 der Höfeordnung.

- 3 -

Die Beteiligten sind Söhne des am 13. Oktober 1950 in Wentorf verstorbenen Landwirts Otto Christoph Heinrich von der H[REDACTED]. Ihm gehörte der in W[REDACTED] gelegene und im Grundbuch von W[REDACTED] Band 24 Blatt 5[REDACTED] verzeichnete Hof, der am Todestage 21,4504 ha groß war. Der Erblasser hinterließ eine letztwillige, gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau errichtete Verfügung vom 10. Oktober 1950, die u.a. folgenden Wortlaut hat.

§ 1

.....

Aus unserer Ehe sind 6 Söhne hervorgegangen, nämlich Walter, Richard, Erich, Otto, Gustav, Werner. Von diesen Söhnen befindet sich Otto in den Vereinigten Staaten von Amerika. Er hat im Hinblick auf seine günstige wirtschaftliche Lage uns gegenüber wiederholt auf erbrechtliche Ansprüche verzichtet.

Unsere Söhne Richard und Gustav haben in Friedenszeiten bereits am Stadtpark je einen Bauplatz in einer Größe von 1000 qm erhalten und darauf ein Haus gebaut. Sie sind dadurch abgefunden.

§ 2

Wir bestimmen hiermit ausdrücklich, daß unser Sohn Walter den Erbhof als Anerbe in dem Umfang erhalten soll, wie er sich heute befindet. Er soll dabei verpflichtet sein, seinen Brüdern Erich und Werner von der H[REDACTED] aus der Parzelle 346/16 des Grundstücks am Stadtpark je einen Bauplatz von ebenfalls je etwa 1000 qm zu übertragen

Mit diesen Parzellen sollen auch meine beiden Söhne Werner und Erich abgefunden sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Auf Grund des daraufhin erteilten Hoffolgezeugnisses vom 15. Februar 1952 wurde der Antragsgegner am 21. April 1952 als alleiniger Eigentümer des Hofes im Grundbuch eingetragen. Die in dem Testament den weichenden Söhnen Erich und Werner zugesprochenen Bauplätze hat der Antragsgegner diesen beiden Brüdern inzwischen übertragen.

Auf Anfrage des Landwirtschaftsgerichts hat der jetzt in den Vereinigten Staaten von Amerika lebende Bruder Otto der Parteien in notariell beglaubigter Form erklärt, daß etwa ihm zustehende Nachlassansprüche auf den Antragsgegner übergehen sollen.

Nach dem Erbfall hat der Antragsgegner Teilflächen des Hofes durch folgende Verträge veräußert:

Vertrag vom 23.4.1956 (Urk. Rolle Nr. 274/56 des Notars Dr. Se[REDACTED], R[REDACTED]) an Dr. Georg Ru[REDACTED] und Ehefrau Hildegard, Flur 1 Flurstück 1[REDACTED]/5, 1000 qm, 5,-- DM je qm = 5 000,-- DM; umgeschrieben am 21.8.1956;

Vertrag vom 18.1.1956 (Urk. Rolle Nr. 39/56 des Notars Dr. Se[REDACTED], R[REDACTED]) an den Malermeister Adolf We[REDACTED], Flur 1 Flurstück 1[REDACTED]/6, 1000 qm, 4,-- DM je qm = 4 000,-- DM; umgeschrieben am 10.9.1956;

Vertrag vom 2.7.1956 (Urk. Rolle Nr. 480/56 des Notars Dr. Se[REDACTED], R[REDACTED]) an Journalist Heinz Sc[REDACTED] und Ehefrau Lieselotte geb. Re[REDACTED], Flur 1 Flurstück 1[REDACTED]/8, 1000 qm, 5,-- DM je qm = 5 000,-- DM; umgeschrieben am 19.12.1956;

Vertrag vom 12.7.1957 (Urk. Rolle Nr. 597/67 des Notars Dr. Se[REDACTED], R[REDACTED]) an Ing. Konrad Sch[REDACTED] und Ruth F[REDACTED], Flur 1 Flurstück 1[REDACTED]/10, 1431 qm, 5,-- DM je qm = 7 155,-- DM; umgeschrieben am 29.1.1958;

Vertrag vom 22.4.1958 (Urk. Rolle Nr. 272/58 des Notars Dr. Se[REDACTED], R[REDACTED]) an Studienrat Wilhelm K[REDACTED] und Ehefrau Charlotte, Flur 1 Flurstück 1[REDACTED]/13, 1196 qm, 5,-- DM je qm = 5 980,-- DM; umgeschrieben am 22.7.1959;

Vertrag vom 14.11.1959 (Urk. Rolle Nr. 956/59 des Notars Dr. Se[REDACTED], R[REDACTED]) an Alice Sch[REDACTED] geb. Wa[REDACTED], Flur 1 Flurstück 110/[REDACTED], 1962 qm, 5,-- DM je qm = 9 810,-- DM; umgeschrieben am 7.12.1960;

Vertrag vom 5.7.1961 (Urk. Rolle Nr. 309/61 des Notars L[REDACTED], R[REDACTED]) an Kaufmann Rudolf Fr[REDACTED], Flur 4 Flurstück 9/5, 10007 qm, Flurstück 9/6, 855 qm, Flurstück 9/7, 191 qm, 8,-- DM je qm = 88 424,-- DM; umgeschrieben am 13.12.1962;

Vertrag vom 15.1.1965 (Urk. Reg. Nr. I 5/65 des Amtsgerichts Schwarzenbek) an die Bundesrepublik Deutschland, Flurstück 23/1, 5.4477 ha, Flurstück [REDACTED]/3, 0.0558 ha, Flurstück 26/2, 1.0776 ha = 6.5811 ha = 806 184,75 DM; umgeschrieben am 15.12.1965.

Während des ersten Rechtszuges hat der Antragsgegner an jeden der Antragsteller als Ausgleichszahlung aus dem Verkauf an den Kaufmann Fr[REDACTED] 1 461,36 DM gezahlt.

Die Antragsteller fordern Ausgleichszahlungen auf Grund aller Verkäufe. Sie haben ausgeführt: Es handele sich bei allen Verkäufen um einen zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgang, so daß der Antragsgegner sich auch hinsichtlich der Verträge aus den Jahren 1956 bis 1959 nicht auf Verjährung berufen könne. Die in § 13 Abs. 1 HÖfO normierte Frist von 15 Jahren sei bei der Veräußerung des Grundstücks an die Bundesvermögensstelle auf Grund Vertrages vom 15. Januar 1965 noch nicht abgelaufen gewesen.

Diese Frist habe erst mit der Eintragung des Antragsgegners als Eigentümer im Grundbuch zu laufen begonnen; im übrigen müsse sich der Antragsgegner jedenfalls so behandeln lassen, als sei die Frist bei der Umschreibung im Grundbuch noch nicht abgelaufen gewesen, weil die Umschreibung verzögert worden sei und der Antragsgegner den überwiegenden Teil des Kaufpreises bereits im Jahre 1965 erhalten habe.

Die Antragsteller bewerten die vom Antragsgegner verkauften Grundstücke zur Zeit des Erbfalles mit mindestens 3,-- DM je qm. Sie errechnen daraus einen ausgleichspflichtigen Wert aller verkauften Grundstücke von mindestens 250 000 DM.

Die Parteien haben sich mit einer Bewertung der durch Vertrag vom 5. Juli 1961 an den Kaufmann Friedburg verkauften Fläche von 11053 qm mit einheitlich 2,75 DM je qm einverstanden erklärt.

Die Antragsteller sind der Ansicht, der ausgleichspflichtige Gesamtbetrag müsse auf sie und den Antragsgegner gleichmäßig, also mit je 1/5 verteilt werden, da der in den Vereinigten Staaten von Amerika lebende Bruder Otto testamentarisch enterbt sei und keinen Pflichtteil gefordert habe. Sie haben beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, an jeden der Antragsteller 50 000 DM abzüglich des anerkannten und bezahlten Teilbetrages von je 1 461,36 DM zu zahlen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Veräußerungen aus den Jahren 1956 bis 1959 hat er die Einrede der Verjährung erhoben.

Hinsichtlich der Veräußerung durch Vertrag vom 15. Januar 1965 hat er Ablauf der 15jährigen Frist nach § 13 Abs. 1 HÖfO eingewendet. Er hat bestritten, die Abwicklung des Vertrages und damit die Umschreibung verzögert zu haben. Seine Ausgleichspflicht auf Grund des Vertrages vom 5. Juli 1961 erkennt er dem Grunde nach an. Er ist jedoch der Ansicht, daß neben den Antragstellern auch der Bruder Otto anspruchsberechtigt sei und deshalb jedem der Antragsteller nicht $\frac{1}{5}$, sondern nur $\frac{1}{6}$ des Gesamtbetrags zustehe.

Den Wert des an den Kaufmann Fr. [REDACTED] verkauften Grundstücks zur Zeit des Erbfalls hat der Antragsgegner mit insgesamt 8 768,20 DM angesetzt und daraus den anerkannten und bezahlten Teilbetrag von $\frac{1}{6}$ dieser Summe für jeden der Antragsteller = 1 461,36 DM errechnet.

Das Landwirtschaftsgericht hat durch Beschluß vom 8. November 1966 den Antragsgegner verpflichtet, an jeden Antragsteller 3 695,70 DM abzüglich bereits an jeden entrichteter 1 461,36 DM zu zahlen und den Antrag im übrigen zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller und der Antragsgegner sofortige Beschwerde eingelegt. Nach Beweiserhebung hat das Beschwerdegericht das Rechtsmittel des Antragsgegners als unbegründet zurückgewiesen und auf die sofortige Beschwerde der Antragsteller unter Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses dem Antragsgegner auferlegt, über die bereits gezahlten 1 461,36 DM hinaus weitere 4 111,19 DM an jeden Antragsteller zu zahlen. Im übrigen hat es das Rechtsmittel der Antragsteller zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie ihr bisheriges Begehren weiterverfolgen. Der Antragsgegner bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

II.

A) Die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht von den in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs vom 7. Juli 1964 - V BLw 41/63 (RdL 1965, 20) und vom 10. Dezember 1965 - V BLw 28/65 (RdL 1966, 73) abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG). Zwar geben die Rechtsbeschwerdeführer noch weitere Vergleichsentscheidungen an. Sie können aber nicht berücksichtigt werden. Der Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 7. Oktober 1963 - 7 WLw 44/62 - NdsRpfl 1964, 103) ist durch die Entscheidung des Senats vom 7. Juli 1964 aufgehoben und deshalb für die Frage der Abweichung außer Betracht zu lassen (vgl. Beschluß des Senats

vom 15. November 1966 - V BLw 13/66 S. 8). Der Hinweis, daß das Beschwerdegericht von seiner eigenen Rechtsprechung insbesondere dem Beschluß vom 9. Januar 1959 - 3 WLw 104/58 - (SHA 1960, 54) abgewichen ist, bleibt erfolglos, weil nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 LwVG nur die Abweichung von der Entscheidung eines **a n d e r e n** Oberlandesgerichts von Bedeutung ist. Soweit die Rechtsbeschwerdeführer schließlich auf die abweichende "Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und anderer Oberlandesgerichte" oder "die sonstige Rechtsprechung" hinweisen, genügt die Rechtsbeschwerde den an die Bezeichnung von Vergleichsentscheidungen zu stellenden Anforderungen nicht (vgl. Beschluß des Senats vom 8. Oktober 1957 - V BLw 32/57).

1. Das Oberlandesgericht hat zur sofortigen Beschwerde der Antragsteller ausgeführt:

Die Ausgleichsforderungen auf Grund der in den Jahren 1956 bis 1959 erfolgten Veräußerungen seien verjährt. Die nach dem Vertrag vom 15. Januar 1965 (Verkauf an die Bundesrepublik Deutschland) vollzogene Übereignung sei ebenfalls nicht zugunsten der Antragsteller zu berücksichtigen, weil das Eigentum nach Ablauf der Frist von 15 Jahren übergegangen ist (§ 13 Abs. 1 HöfeO). Diese Frist habe mit dem Tod des Vaters am 13. Oktober 1950 zu laufen begonnen und sei am 13. Oktober 1965 abgelaufen. Der Eigentumswechsel sei erst am 15. Dezember 1965 im Grundbuch eingetragen worden. Es komme grundsätzlich nicht darauf an, wann der Antragsgegner den verkauften Teil des zum Hof gehörigen Landes an den Käufer übergeben und damit den Kaufpreis erhalten habe. Der Antragsgegner habe die 15jährige Frist

bewußt verstreichen lassen und Verkaufsabsichten erst nach ihrem Ablauf realisieren dürfen, um einer Ausgleichspflicht zu entgehen. Der Antragsgegner sei darüber hinaus nicht gehindert gewesen, das Grundstück vor Ablauf von 15 Jahren seit dem Erbfall in der Absicht zu verkaufen, das Eigentum erst nach Ablauf dieser Frist übergehen zu lassen. Nur wenn zu diesem Sachverhalt noch ein arglistiges Verhalten des Antragsgegners derart hinzugetreten wäre, daß er in Kenntnis der Rechtslage sich den Erlös vorher beschafft und durch eigenes Zutun oder Unterlassen die Umschreibung im Grundbuch über den normalen Ablauf des Geschäftsganges hinaus verzögert hätte, so daß sie infolge dieses Verhaltens erst nach Fristablauf erfolgt wäre, würden Ansprüche der Antragsteller gemäß § 242 BGB bestehen. Insbesondere sei in der Tatsache, daß der Antragsgegner 80 % des Verkaufserlöses bereits vor Ablauf der Frist erhalten habe, keine Grundlage für eine auf § 242 BGB in Verbindung mit § 13 HÖfO gegründete Ausgleichspflicht des Antragsgegners gegenüber den Antragstellern zu sehen, denn ein darüber hinausgehendes arglistiges Verhalten des Antragsgegners, das für die Verzögerung der Umschreibung über den 13. Oktober 1965 hinaus ursächlich gewesen wäre, sei von den Antragstellern weder schlüssig vorgetragen noch erwiesen.

Allerdings treffe zu, daß der Antragsgegner seine Absicht, das Entstehen von Ausgleichsansprüchen der Antragsteller zu verhindern, dadurch zu erkennen gegeben habe, daß er im Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 30. Juni 1965 habe erklären lassen, die - seiner Ansicht nach notwendige - Zustimmung seiner Ehefrau werde jedenfalls nicht vor dem 1. Oktober 1965 erteilt werden, so daß eine Durchführung des Kaufvertrags vor Fristablauf nicht möglich sein werde. Auch der Umstand, daß der Antragsgegner die auf

dem verkauften Grundbesitz zugunsten des Maklers H8 eingetragene Grundschuld erst im November 1965 habe löschen lassen, obwohl die dieser Grundschuld zugrunde liegende Forderung bereits im Juni 1965 durch Zahlung erfüllt gewesen sei, könnte auf eine solche Verzögerungsabsicht hindeuten. Darauf komme es aber nicht an, weil der Antragsgegner seine etwa bestehende arglistige Verzögerungsabsicht jedenfalls nicht durch solche Handlungen in die Tat umgesetzt hat, die für eine Verzögerung ursächlich gewesen wären. Die Zustimmung seiner Ehefrau sei nämlich von keiner Seite gefordert worden; ihr Fehlen sei auf den Ablauf der Ereignisse ohne Einfluß gewesen. Die verspätete Löschung der Grundschuld habe die Umschreibung nicht über den Fristablauf hinaus verzögert, weil ohnehin der Umschreibungsantrag mit den behördlichen Genehmigungen seitens der Bundesvermögensstelle erst am 20. Oktober 1965 - also nach Fristablauf - beim Grundbuchamt eingereicht worden sei.

Ausgleichspflichtig sei demnach nur die Veräußerung an den Kaufmann Fr auf Grund des Vertrages vom 5. Juli 1961. Das an ihn verkaufte Grundstück habe zur Zeit des Erbfalls einen Wert von 2,75 DM je qm bei einer Größe von 11053 qm, insgesamt also von 30 395,75 DM gehabt. Bei der Berechnung der Ansprüche der Antragsteller müsse berücksichtigt werden, daß der Bruder Otto pflichtteilsberechtigt sei und ihm die Hälfte des Ausgleichsanspruchs, der ihm als weichenden Erben zugestanden hätte, also 1/12 zukomme. Nach Abzug dieses Anteils und der bereits vom Antragsgegner den Antragstellern gezahlten Beträge habe er jedem von ihnen noch 4 111,19 DM zu entrichten.

2. a) Zur Statthaftigkeit des Rechtsmittels trägt die Rechtsbeschwerde folgendes vor:

Das Oberlandesgericht sei von den Entscheidungen des Senats vom 7. Juli 1964 - V BLw 41/63 und vom 10. Dezember 1965 - V BLw 28/65 abgewichen. In diesen Beschlüssen sei grundsätzlich gesagt, in einem Fall der völligen oder so gut wie völligen wirtschaftlichen Erfüllung eines Kaufvertrags innerhalb der Frist des § 13 HöfeO träten dessen Folgen für die Miterben ein, auch wenn die formale Veräußerung mit Umschreibung nach Ablauf der Frist stattfinde, der Hoferbe aber langfristig vorher alle Voraussetzungen zur vollendeten Veräußerung geschaffen und ihren vollen wirtschaftlichen Effekt innerhalb der Frist gewollt und erreicht, die geringe Fristüberschreitung zudem außerhalb seines Willens- und Einflußbereichs gelegen habe.

Der tragende Gesichtspunkt der angeführten Entscheidungen und der einschlägigen Rechtsprechung sei der Grundsatz, daß der Hoferbe nicht anstößig handeln dürfe, um die Veräußerung über den Fristablauf nach § 13 hinauszuziehen. Das gelte insbesondere vom subjektiven Tatbestand. Der Brief des Anwalts des Hoferben vom 30. Juni 1965 (3 Monate vor Fristablauf!) bestätige die Absicht, "über den Fristablauf" zu verzögern und gebe nach der bisherigen Rechtsprechung die Voraussetzungen zur Feststellung der Umgehungsabsicht. Die angefochtene Entscheidung weiche deshalb von der sonstigen Rechtsprechung (auch der des Beschwerdegerichts in SHA 1960, 54?) insofern ab, als nicht allein darauf abgestellt werden könne, ob vielleicht objektiv der

Ablauf Verkauf-Veräußerung in vertretbaren Fristen kurz über den Ablauf der Frist des § 13 erfolgte, sondern vielmehr auf die Vorstellungen und Absichten des Hoferben, die dieser sehr deutlich zum Ausdruck gebracht habe. Die Einstellung des Antragsgegners werde ferner durch sein Schreiben vom 29. April 1965 ersichtlich.

b) Im übrigen rügt die Rechtsbeschwerde hinsichtlich der Hauptsache unrichtige Rechtsanwendung des § 13 HofeO, den sie auch teilweise für verfassungswidrig hält, und Verfahrensverstöße des Beschwerdegerichts.

c) Schließlich weisen die Rechtsbeschwerdeführer darauf hin, daß die Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts gegen § 45 LwVG verstoße.

3. Zum Vorbringen der Rechtsbeschwerde ist zu bemerken: In den angezogenen Vergleichsentscheidungen des Senats ist ausgeführt, ein Hofeigentümer könne sich frei entscheiden, ob er den Hof binnen der Frist von 15 Jahren veräußern wolle. Es werde ihm nicht zum Nachteil gereichen, daß er nur deshalb solange gewartet habe, weil er Ergänzungsansprüche seiner Miterben habe verhindern wollen. Ebenso dürfe er die Veräußerung schon vor Fristablauf anbahnen und sie danach erst vertraglich fixieren. Ähnliches möge gelten, wenn er das Verpflichtungsgeschäft vor Ablauf der 15 Jahre abschließe, das Eigentum aber erst nach Ablauf dieser Zeitspanne übergehen solle. Anstößig werde seine Handlungsweise jedoch dann, wenn er sich in Kenntnis der Rechtslage die Vorteile des Verkaufs, insbesondere den Erlös schon vor Ablauf der 15 Jahre verschaffe, das Eigentum hingegen erst nach Ablauf der Frist auf den Erwerber umschreiben lasse, um Ansprüche der weichenden Erben nicht entstehen zu lassen.

Von diesen Grundsätzen ist das Beschwerdegericht nicht abgewichen. Es hat sich gerade auf den Boden der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs gestellt. Zutreffend hat das Oberlandesgericht darauf hingewiesen, daß der Hofeigentümer nicht gehindert ist, das Grundstück vor Ablauf der Frist von 15 Jahren seit dem Erbfall in der Absicht zu verkaufen, das Eigentum erst nach Ablauf der Frist übergehen zu lassen. Nur dann, wenn sich in einem solchen Fall der Verkäufer in Kenntnis der Rechtslage den Erlös vor Fristablauf verschafft, das Eigentum im Grundbuch aber erst nach Fristablauf hat umschreiben lassen, um sich vor Ausgleichsansprüchen der Miterben zu bewahren, gebieten Treu und Glauben, ihn zu behandeln, als ob die Voraussetzungen des § 13 HöfeO insoweit gegeben sind. Entgegen der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Ansicht hat der Bundesgerichtshof nicht gesagt, in einem Fall, der völligen oder so gut wie völligen wirtschaftlichen Erfüllung eines Kaufvertrags innerhalb der Frist von 15 Jahren träten dessen Folgen ungeachtet der Tatsache ein, daß die "formale Veräußerung mit Umschreibung" nach Fristablauf stattfinde. Das Beschwerdegericht ist also mit der Beantwortung der hier bedeutsamen Rechtsfrage nicht abgewichen von den angeführten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.

Der Rechtsbeschwerde kann auch insofern nicht gefolgt werden, als sie meint, die Abweichung folge darüber hinaus "gegenüber der bisherigen Rechtsprechung unter Berücksichtigung des subjektiven Tatbestands"; der Brief des Anwalts des Hoferben vom 30. Juni 1965 bestätige die Verzögerungs- und Umgehungsabsicht des Antragsgegners. Das Beschwerdegericht hat in diesem Zusammenhang unterstellt, ...

bei dem Antragsgegner habe eine "arglistige Verzögerungsabsicht" bestanden. Es hat aber den Standpunkt eingenommen, eine derartige Absicht allein genüge nicht, sie müsse durch solche Handlungen in die Tat umgesetzt sein, die für eine Verzögerung ursächlich seien. Auch insoweit liegt keine Abweichung von den Vergleichsentscheidungen des Senats vor.

B) Aus alledem folgt, daß die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 LwVG nicht erfüllt sind. Infolgedessen können die von der Rechtsbeschwerde erhobenen materiell- und verfahrens-rechtlichen Rügen nicht geprüft werden. Selbst durch die Berufung auf schwerwiegende Rechtsverstöße des Beschwerdegerichts vermag ein Rechtsbeschwerdeführer die Durchführung einer Rechtsbeschwerde, die das Oberlandesgericht nicht zugelassen hat, nicht zu erreichen. Schließlich geht auch der Angriff auf die Kostenentscheidung des Oberlandesgerichts ins Leere. Deren Nachprüfung würde voraussetzen, daß das Rechtsmittel in der Hauptsache zulässig wäre (vgl. Beschluß des Senats vom 17. März 1966 - V BLw 45/65 S. 7). Wie oben dargetan, fehlt es hieran.

III.

Da sich sonach die Rechtsbeschwerde als unstatthaft erweist, ist sie auf Kosten der Antragsteller zu verwerfen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell